

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 50/79

URTEIL

Verkündet am
31. Januar 1980
[REDACTED],
Justizamtsinspektor

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Itak Izchak K [REDACTED] ,
L [REDACTED] straße [REDACTED], A [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v.St [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundespost,
vertreten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion,
Frankfurt/Main,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Tidow, Dr. Peetz, Lohmann und Kröner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger, Vorsitzender des "Aktionskomitees für die Juden in der Sowjetunion", gab am 25. Juli 1973 in Frankfurt 300 an jüdische Einwohner der Sowjetunion gerichtete Einschreibsendungen auf, die jeweils den Text der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" der UNO in russischer Sprache enthielten. Die Versendung war Teil einer Aktion, bei der weit mehr als 10.000 Einschreibbriefe an einen begrenzten Kreis jüdischer Empfänger in der Sowjetunion bei verschiedenen Postämtern in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin eingeliefert wurden. Die 300 Einschreiben wurden den

- 3 -

Empfängern nicht zugestellt und gelangten auch nicht an den Kläger zurück, ebenso der weitaus größte Teil der übrigen im Rahmen der Aktion aufgegebenen Sendungen.

Der Kläger verlangt von der beklagten Bundespost gemäß Art. 40 § 2 des Weltpostvertrages Tokio von 1969 je Sendung einen Ersatzbetrag von 40 Schweizer Franken (= 42,08 DM) zuzüglich der Postgebühr von 2,80 DM, zusammen 13.464 DM. Die Beklagte verweigert die Zahlung mit der Begründung, die Briefe seien in der Sowjetunion nach den dortigen Rechtsvorschriften beschlagnahmt worden.

Der Kläger hat mit seiner beim Amtsgericht erhobenen Klage zunächst einen Teilbetrag von 1.510 DM verlangt und die Klageforderung nach Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht auf 13.464 DM nebst Zinsen erhöht. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 1.510 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen, da insoweit die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreife. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Forderung weiter. Hilfsweise beantragt er, den Rechtsstreit an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

I.

1. Für die Klage ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, da sie einen Haftungsanspruch auf dem Gebiet des Postwesens zum Gegenstand hat, für den nach § 26 Abs. 2 des Postgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl I 1006) - PostG - der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Diese Rechtswegzuweisung gilt auch, wenn sich der Haftungsanspruch nach internationalen Vorschriften beurteilt (§ 27 PostG).

Um einen Haftungsanspruch im Sinne des § 26 Abs. 2 PostG handelt es sich auch, soweit der Kläger Erstattung der Postgebühren von 2,80 DM je Sendung (zusammen 840 DM) begehrt. Er macht nicht geltend, ein Anspruch der Beklagten auf diese Gebühren sei nicht entstanden, sondern verlangt deren Erstattung, weil der mit der Aufgabe der Sendungen erstrebte Erfolg nicht eingetreten ist. Das ist der Sache nach ein Anspruch auf Schadloshaltung, der als Haftungsanspruch im Sinne des § 26 Abs. 2 PostG anzusehen ist.

2. Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß sich die Haftung der Beklagten für die streitigen Sendungen nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages von Tokio vom 14. November 1969 (BGBl II 1971, 245, 283) - WPV-Tokio - richtet, der für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1971 in Kraft getreten ist (Bekanntma-

chung vom 1. Dezember 1971, BGBl II 1314). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

a) Allerdings ist die Sowjetunion diesem Vertrag nicht förmlich beigetreten. Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl II 1965, 1633), die die Grundlage für die späteren Weltpostverträge bildete (Art. 22 § 3, vgl. auch die Präambel zum WPV-Tokio), ist vielmehr für die Sowjetunion erst am 18. Januar 1978, für die Ukraine am 10. Februar 1978 und für Weißrußland am 3. Februar 1978 in Kraft getreten (Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins vom 2. Juni 1978, BGBl II 883), zugleich mit dem Weltpostvertrag von Lausanne vom 5. Juli 1974 (BGBl II 1975, 1548), der den WPV-Tokio abgelöst hat.

b) Gleichwohl wurde der Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion auch schon vor deren förmlichem Beitritt tatsächlich nach den Grundsätzen des jeweiligen Weltpostvertrages abgewickelt, während des hier maßgeblichen Zeitraums (1973) also nach denjenigen des WPV-Tokio. Dies zeigt auch die Behandlung der hier in Rede stehenden Briefaktion. Die Beklagte hat sich nicht nur im vorliegenden Rechtsstreit, sondern - wie dem Senat aus anderen Sachen bekannt ist - auch in zahlreichen Parallelprozessen auf einen Haftungsausschluß nach den Bestimmungen des WPV-Tokio berufen und vorgetragen, auch die Sowjetunion lehne unter Bezugnahme auf die Sachnormen dieses Abkommens eine Haftung ab. Daraus ist zu entnehmen, daß im Verhältnis zwischen der Beklagten und der sowjetischen Postverwaltung die Bestimmungen des

WPV-Tokio als verbindlich betrachtet wurden. Eine solche "stillschweigende Ratifikation" oder "stillschweigende Anerkennung" des jeweiligen Weltpostvertrages durch faktische Handhabung ("ratification tacite" oder "approbation tacite", vgl. dazu: "Les Actes des l'Union postale universelle, révisés à Lausanne 1974 et annotés par le Bureau international" [sog. Code annoté], herausgegeben vom Internationalen Büro des Weltpostvereins, 1er Fascicule, Fn. 4 zu Art. 25 und Fn. 3 zu Art. 31 der Satzung des Weltpostvereins; sowie Kämmerer, Die Rechtsgrundlagen des Weltpostverkehrs, Jahrbuch des Postwesens 1959, S. 1 ff) entfaltet über das Innenverhältnis der beteiligten Verwaltungen hinaus eine "Außenwirkung" zugunsten der jeweiligen Postbenutzer. Diese können sich daher auch in Haftungsfällen, die den Postverkehr mit der Sowjetunion betreffen, auf den Weltpostvertrag berufen. Auch die Beklagte stellt nicht in Abrede, daß der Anspruch des Klägers nach diesen Bestimmungen zu beurteilen ist.

II.

1. Nach Art. 40 WPV-Tokio haften die Postverwaltungen für den Verlust von Einschreibsendungen auf einen Ersatzbetrag von 40 Schweizer Franken je Sendung. Zur Zahlung des Ersatzbetrages ist nach Art. 44 § 1 die Einlieferungsverwaltung verpflichtet, d.h. diejenige Postverwaltung, bei der die verlorengegangene Sendung aufgegeben worden ist; sie kann unter den in Art. 43 im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen bei der Verwaltung, in deren Bereich der Verlust eingetreten ist, Rückgriff nehmen. Der Kläger hat daher seinen Ersatzanspruch mit Recht gegen die Beklagte gerichtet.

2. Die Postverwaltungen haften jedoch nicht für Einschreibsendungen, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden sind (Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio). Von den verschiedenen in Art. 41 WPV-Tokio genannten Haftungsausschlüssen kommt nur dieser hier in Betracht.

a) Der Haftungsausschluß bei Beschlagnahme beruht auf der Erwägung, daß diese hoheitliche Maßnahme, durch die die Sendung in amtliche Verwahrung genommen oder sonst sichergestellt, jedenfalls aber dem Postverkehr entzogen wird, sich gegen den Absender oder den Empfänger, nicht aber gegen die Post richtet. Daher kann der Absender sich bei derartigen postfremden Eingriffen nicht darauf berufen, daß die Post die ihr obliegende Leistung nicht erbracht habe. Aus diesem Grund war im älteren Schrifttum und in der Rechtsprechung zum innerdeutschen Postrecht anerkannt, daß eine Beschlagnahme keinen "Verlust" im Sinne des Postrechts darstellte (vgl. Krohn, Die Gewährleistung nach den Weltpostverträgen, Diss. [Erlangen] 1934 S. 30 Fn. 142; Niggel, Postrecht 2. Aufl. 1931 S. 342; für Beschlagnahme durch Dienststellen der DDR im Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin s. auch BGHZ 14, 274, 277, 278; vgl. auch Altmannspurger, Gesetz über das Postwesen, Loseblattkommentar Stand 1976, § 13 Rdn. 18 bis 20, § 14 Rdn. 32 bis 39; Ohnheiser, Postrecht, 2. Aufl. 1977 § 13 PostG Rdn. 3). Die Frage, ob in solchen Fällen ein "Verlust" der Sendung überhaupt vorliegt, hat jedoch im Geltungsbereich der Weltpostverträge ihre Bedeutung dadurch verloren, daß diese Verträge nunmehr die Beschlagnahme als Tatbestand eines Haftungsausschlusses ausdrücklich auführen (vgl. auch Art. 45 § 2 Nr. 2

des derzeit geltenden WPV-Lausanne, der mit Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio inhaltsgleich ist).

b) Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Postsendungen des Klägers durch hoheitliche Maßnahmen sowjetischer Behörden beschlagnahmt worden sind, nachdem sie ordnungsgemäß in den Gewahrsam der sowjetischen Postverwaltung gelangt waren. Es hat weiter ausgeführt, diese Beschlagnahme schließe nach Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio die Haftung der Beklagten aus. Unerheblich sei, daß die sowjetische Postverwaltung die dem hoheitlichen Eingriff in den Postverkehr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nicht mitgeteilt und auch die Beklagte hierzu eine Darlegung unterlassen habe. Ob der im fremden Hoheitsgebiet vorgenommene Eingriff in den Postverkehr nach innerstaatlichem Recht des Empfängerlandes rechtmäßig gewesen sei, könnten weder die Einlieferungsverwaltung noch die Gerichte des Einlieferungslandes nachprüfen.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

c) Die Feststellung, daß die Sendungen ordnungsgemäß in den Gewahrsam der sowjetischen Postverwaltung gelangt sind, ist frei von Rechtsfehlern; sie wird von der Revision auch nicht angegriffen. Diese wendet sich auch nicht gegen die weitere Feststellung, daß die Sendungen durch hoheitliche Maßnahmen sowjetischer Dienststellen angehalten worden sind. Sie macht jedoch geltend, bei diesen Eingriffen habe es sich nicht um eine "Beschlagnahme auf Grund der Rechtsvorschriften" der Sowjetunion gehandelt. Dem Berufungsgericht ist indes auch in diesem Punkt beizutreten.

aa) Art. 144 der Vollzugsordnung zum WPV-Tokio vom 14. November 1969 (BGBl II 1971, 490) sieht ein Verfahren für Nachfragen nach Einschreibsendungen vor. Danach müssen für solche Nachfragen und für Auskünfte über den Verbleib der Sendungen Formblätter nach dem Muster C 9 der Anlage zur Vollzugsordnung benutzt werden. Diese Bestimmungen betreffen indes das Innenverhältnis der beteiligten Postverwaltungen (vgl. auch Art. 22 § 5 der Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964, BGBl II 1965, 1633, 1640); sie entfalten keine Außenwirkung dahingehend, daß im Verhältnis zum Postbenutzer der Nachweis eines der in Art. 41 genannten Haftungsausschluß-Tatbestände nur in dieser Form geführt werden kann. Der Umstand, daß die Beklagte diese Formblätter im anhängigen Rechtsstreit nicht als Beweismittel vorgelegt hat, hinderte das Berufungsgericht daher nicht, sich vom Vorliegen einer Beschlagnahme zu überzeugen.

bb) Das Berufungsgericht hat seine Feststellung auf die Erklärungen der sowjetischen Postverwaltung gegenüber der Beklagten insbesondere vom 13. Februar 1975 und 26. August 1976 gestützt. Zwar handelt es sich bei diesen Unterlagen, wie die Revision zutreffend hervorhebt, nicht um vom Gericht eingeholte amtliche Auskünfte im Sinne der Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. November 1963 (V ZR 6/62 = LM ZPO § 402 Nr. 16). Das schließt jedoch ihre urkundenbeweisliche Verwertung und freie Würdigung nicht aus, zumal ihre Echtheit unstreitig ist. In diesen Erklärungen hat sich die sowjetische Postverwaltung auf den Standpunkt gestellt, die Briefaktion stelle eine gegen die Sowjetunion gerichtete Provokation dar und sei mit deren inneren Rechtsvorschriften unvereinbar. Die

111

Sendungen würden daher den Empfängern nicht zugestellt, sondern nach Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio und Art. 45 § 2 Nr. 2 WPV-Lausanne behandelt. Die Postverwaltung der Sowjetunion übernehme für die in Rede stehenden Einschreibsendungen keine Haftung und werde dafür keine Ersatzbeträge zahlen. Diesen Erklärungen hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei entnommen, daß die Sendungen auf Grund von Rechtsvorschriften der Sowjetunion beschlagnahmt worden sind.

Ob diese Maßnahmen nach den in der Sowjetunion geltenden Vorschriften rechtmäßig waren, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Vielmehr ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß den deutschen Gerichten als den Gerichten des Einlieferungslandes eine solche Prüfung verwehrt ist. Erst recht dürfen die Maßnahmen nicht an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Normen gemessen werden. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Haftungsbestimmungen des WPV-Tokio, Handlungen eines Mitgliedsstaates einer Rechtskontrolle durch die Postverwaltung und die Gerichte eines anderen Mitgliedsstaates zu unterwerfen. Der Hinweis in Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio auf die "Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes" bedeutet daher nicht mehr, als daß eine Beschlagnahme durch staatliche Stellen des Bestimmungslandes die Haftung der Postverwaltungen für den Verlust der Sendung ausschließt. Daher ist es - entgegen der Auffassung der Revision - für die Entscheidung auch unerheblich, daß die Erklärungen der sowjetischen Postverwaltung Rechtsvorschriften, auf die die Maßnahmen sich hätten stützen können, nicht im einzelnen nennen. Für die Feststellung, daß die Sendungen auf Grund der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes

beschlagnahmt worden sind, genügte vielmehr die sowjetische Erklärung, daß es sich bei der Beschlagnahme um die Abwehr einer gegen die Rechtsordnung der Sowjetunion gerichteten Provokation gehandelt habe, in Verbindung mit der ausdrücklichen Berufung auf den Haftungsausschluß nach Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio und Art. 45 § 2 Nr. 2 WPV-Lausanne (ebenso das zur Veröffentlichung in der Entscheidungssammlung bestimmte Senatsurteil vom selben Tage in der Sache III ZR 152/78).

cc) Unerheblich ist, daß die Sendungen, derentwegen der Kläger Entschädigung verlangt, in den Erklärungen der sowjetischen Postverwaltung nicht im einzelnen genannt werden. Es besteht kein vernünftiger Zweifel daran, daß sie das Schicksal aller anderen in Verlust geratenen Sendungen aus der Briefaktion des Klägers geteilt haben. Aus diesem Grund ist dem Berufungsgericht auch darin beizupflichten, daß es den Beweiswert der Erklärungen nicht mindert, wenn die Unterlagen, die diese Sendungen betreffen, nach Art. 108 der Vollzugsordnung vernichtet worden sind. Denn bei dem Umfang der Briefaktion waren inhaltlich verlässliche Mitteilungen der sowjetischen Postverwaltung auch in den Jahren 1975 und 1976 noch möglich, jedenfalls insoweit, als sie die Erklärung enthielten, daß aus sowjetischer Sicht der Haftungsausschluß nach Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio gegeben sei.

3. Zu Unrecht macht die Revision geltend, eine Zahlungspflicht der Beklagten ergebe sich schon daraus, daß die Nachforschung nach den verlorengegangenen Sendungen nicht innerhalb der in Art. 44 § 2 WPV-Tokio ge-

nannten Frist abgewickelt worden sei. Die Vorschrift bestimmt, daß der Ersatzbetrag möglichst bald, spätestens binnen sechs Monaten, vom Tag der Nachfrage an gerechnet, gezahlt werden soll. Sie dient indes lediglich der beschleunigten Abwicklung des Erstattungsverfahrens; eine anspruchsbegründende Wirkung dahingehend, daß nach Fristablauf der Verlust der Sendung fingiert und der Postverwaltung die Berufung auf einen Haftungsausschlußgrund abgeschnitten wird, kann ihr nicht beigemessen werden.

Art. 44 WPV-Tokio setzt vielmehr einen Ersatzanspruch nach Art. 40 voraus. Da er hier nicht besteht, ist die Beklagte trotz Fristablaufs nicht verpflichtet, Zahlungen zu leisten.

4. Die Haftung für den Verlust von Einschreibsendungen im internationalen Postverkehr ist in den Bestimmungen des Weltpostvertrages abschließend geregelt. Aus diesem Grund kann die Klageforderung - entgegen der Meinung der Revision - nicht auf die allgemeinen Vorschriften über Amtspflichtverletzungen oder unerlaubte Handlungen (§§ 839, 823 BGB) gestützt werden. Dies gilt auch, soweit die Revision geltend macht, die Beklagte habe den Kläger bei Einlieferung der Sendungen auf die Gefahr der Beschlagnahme im Bestimmungsland hinweisen müssen. Auch

insoweit verbietet es die abschließende Regelung der Art. 40 ff WPV-Tokio, eine Ersatzpflicht der Postverwaltung für einen nicht unter diese Bestimmungen fallenden Schaden unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens zu bejahen (vgl. für den innerdeutschen Postverkehr § 11 Abs. 1 und 2 PostG, sowie für den Rechtszustand unter der Geltung des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 [RGBl I 3477: BGHZ 14, 274, 281]).

Nußgens

Tidow

Peetz

Lohmann

Kröner